



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-7770-027004

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.01.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass mit künstlicher Intelligenz erstellte Videos bei Dienst Anbietern im Internet und in sozialen Netzwerken nur mit einer Kennzeichnung gesendet werden dürfen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 327 Mitzeichnungen und 21 Diskussionsbeiträge sowie zwei weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass es vielen Menschen schwerfalle, zu erkennen, wenn Videos mit künstlicher Intelligenz (KI) erstellt worden seien. Diese Videos seien meistens auch erstellt worden, um Menschen negativ zu manipulieren, weshalb ein unmittelbares gesetzgeberisches Tätigwerden erforderlich sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss erkennt, dass KI u. a. die Generierung von Medieninhalten ermöglicht, die häufig nicht mehr von menschengemachten zu unterscheiden sind. Damit bietet KI,



neben wirtschaftlichen Vorteilen wie der Effizienzsteigerung, auch Risiken, beispielsweise durch Verwendung von gefälschten Inhalten zur Manipulation Anderer. Er weist darauf hin, dass für einige KI-Inhalte bereits gesetzliche Kennzeichnungspflichten bestehen. Eine allgemeine Kennzeichnungspflicht besteht bisher nicht.

In der Europäischen Union wurde am 21. Mai 2024 die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (KI-Verordnung) von den Mitgliedstaaten final verabschiedet. Die KI-Verordnung gilt gemäß Artikel 288 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unmittelbar in Deutschland und tritt im August 2026 in Kraft. Sie sieht eine Reihe von Kennzeichnungs- und Transparenzpflichten vor (vgl. Artikel 50 KI-Verordnung).

Diese Pflichten gelten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-System unter den in Artikel 50 der KI-Verordnung genannten Voraussetzungen. Als „Anbieter“ versteht man eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System oder ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Betrieb nimmt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich (Artikel 3 Ziffer 3 KI-Verordnung). „Betreiber“ ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet (Artikel 3 Ziffer 4 KI-Verordnung).

KI-Systeme, die für die direkte Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind, müssen beispielsweise so konzipiert und entwickelt werden, dass die betreffenden natürlichen Personen informiert werden, dass sie mit einem KI-System interagieren, es sei denn, dies ist offensichtlich.

Darüber hinaus muss grundsätzlich sichergestellt werden, dass KI-generierte Audio-, Video- oder Textinhalte als solche gekennzeichnet werden und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar sind. In diesem Zusammenhang sieht Artikel 50 Absatz 2 Satz 1 der KI-Verordnung vor: „Anbieter von KI-Systemen, einschließlich KI-Systemen



mit allgemeinem Verwendungszweck, die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen, stellen sicher, dass die Ausgaben des KI-Systems in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet und als künstlich erzeugt oder manipuliert Eine Transparenzpflicht gilt insbesondere auch für sog., „Deep Fakes“, d. h. für durch KI erzeugte oder manipulierte Bild-, Ton- oder Videoinhalte, die wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen merklich ähneln und einer Person fälschlicherweise echt oder wahr erscheinen würden (vgl. Artikel 50 Absatz 4 der KI-Verordnung).

Die Informationen bzw. Kennzeichnungen müssen den betreffenden Personen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Interaktion oder Aussetzung in klarer und eindeutiger Weise bereitgestellt werden. Für Verstöße gegen diese Pflichten sieht die KI-Verordnung empfindliche Bußgelder vor.

Der Ausschuss hat das Vorbringen geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass er vor den in der KI-Verordnung festgelegten Transparenz- und Kennzeichnungspflichten keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen vermag. Er empfiehlt daher das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.